

# **econsense**

## **Diskussionsbeitrag**

Richtlinienvorschlag  
der EU Kommission zur  
Offenlegung nicht-finanzieller  
Informationen

Stand: 12. Juli 2013

---

## econsense Diskussionsbeitrag

### Richtlinienvorschlag der EU Kommission zur Offenlegung nicht-finanzieller Informationen

#### Anlass

Am 16. April 2013 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Rechnungslegungsrichtlinien 78/660/EWG (4. Gesellschaftsrechtsrichtlinie zum Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften) und 83/349/EWG (7. Richtlinie zum konsolidierten Abschluss von Kapitalgesellschaften) vorgestellt. Die geänderten Richtlinien fordern bestimmte große Gesellschaften auf, „*Politiken, Ergebnisse und Risiken*“ in den Bereichen Umwelt, Soziales und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption in einer „*nichtfinanziellen Erklärung*“ offenzulegen. Große börsennotierte Gesellschaften mit entsprechenden Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen sollen zudem Angaben zu ihrer diese Organe betreffenden Diversitätspolitik machen. econsense möchte mit dem folgenden Diskussionsbeitrag die praktischen Umsetzungsfragen der im Richtlinienvorschlag adressierten Themenkomplexe begleiten.

#### Einleitende Bemerkungen

econsense teilt die Einschätzung, dass Transparenz über nichtfinanzielle Aspekte der Unternehmenstätigkeit und die Verantwortung von Unternehmen miteinander verbunden sind. Die Mitglieder von econsense berichten daher seit vielen Jahren freiwillig über die für ihre Geschäftstätigkeit materiellen nichtfinanziellen Aspekte. Diese Transparenz hat sich für die Unternehmen durch verbesserte Akzeptanz und Glaubwürdigkeit extern sowie durch Impulse für die Strategie und Organisationsentwicklung intern positiv ausgewirkt.

Immer mehr deutsche und europäische Unternehmen beschäftigen sich mit teilweise großem Einsatz für Nachhaltigkeit/CSR in ihrem Kerngeschäft. Jede neue gesetzliche Maßnahme, die Transparenz erhöhen soll, muss daher mit Augenmaß entwickelt und umgesetzt werden sowie den Prinzipien der Entscheidungsrelevanz, Wesentlichkeit und Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Der Berichtsaufwand für Unternehmen, die bereits freiwillig nach anerkannten Standards berichten, sollte in keinem Fall dupliziert werden. Für Institutionen und Organisationen in Staat und Zivilgesellschaft sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls entsprechende Transparenzanforderungen formuliert werden.

econsense hat sich in der Vergangenheit stets für die Freiwilligkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung eingesetzt (u.a. in der Diskussion um den Deutschen Nachhaltigkeitskodex). Hierfür gibt es gute Argumente. Angesichts der kontinuierlich gestiegenen Transparenzanforderungen an Unternehmen in der gelebten Unternehmenspraxis ist diese Freiwilligkeit jedoch faktisch zunehmend eingeschränkt. Große Unternehmen wie auch KMU müssen sich konstruktiv mit teilweise sehr anspruchsvollen Transparenzanforderungen verschiedener Akteure auseinandersetzen. Zudem wird unter anderem von Konsumenten und Geschäftskunden verstärkt Lieferkettentransparenz u.a.

über einige der im EU-Richtlinienvorschlag adressierten Themen verlangt. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen halten es die econsense-Mitglieder für zielführend, die Diskussion über nichtfinanzielle Berichterstattung auf Fragen der praktischen Umsetzung (u.a. Berichtsaufwand, Materialität, Vermeidung fragmentierter Rahmenbedingungen, etc.) und nicht ausschließlich auf die Verbindlichkeit zu konzentrieren.

### **Flexibilität vs. detaillierte inhaltliche Vorgaben**

Es ist aktuell eine beachtliche Dynamik im Markt für Berichtsstandards und -formate zu beobachten (GRI-G4, IIRC, Deutscher Nachhaltigkeitskodex, SASB, etc.). Es gibt daher sicherlich keinen Bedarf für einen neuen „EU-Berichtsstandard“. Der diesbezüglich flexible Charakter des EU-Richtlinienvorschlags (Unternehmen wählen einen für ihr Geschäftsmodell geeigneten Berichtsstandard aus) versucht dem Rechnung zu tragen. Dadurch soll Unternehmen eine unbürokratischere Umsetzung auf Basis von Standards ermöglicht werden, die bereits in der freiwilligen Berichterstattung verwendet werden. Eine detaillierte Vorgabe der zu berichtenden Aspekte/Leistungsindikatoren wäre in keinem Fall wertstiftend, da dies die Materialität der berichteten Informationen unnötig einschränken würde.

### **Ausnahmeregelung für Unternehmen mit freiwilligem Nachhaltigkeitsbericht**

Der EU-Richtlinienvorschlag sieht vor, dass Unternehmen, die bereits auf freiwilliger Basis einen umfassenden nichtfinanziellen Bericht erstellen, von der Verpflichtung ausgenommen werden, eine zusätzliche nichtfinanzielle Erklärung in ihren Lagebericht aufzunehmen. Damit sollen Redundanzen in der Berichterstattung vermieden und freiwillige Maßnahmen gewürdigt werden.

Die im Richtlinienvorschlag formulierte Ausnahmeregelung enthält allerdings an entscheidender Stelle eine Unschärfe: Die Erläuterungen auf Seite 8 (Absatz 3) und Seite 11 (Unterpunkt 12) der deutschen Version fordern, dass dieser freiwillige Nachhaltigkeitsbericht „dem Lagebericht angefügt“ wird („*annexed to the annual report*“), während der Wortlaut der Richtlinie auf Seite 13 (1 b Absatz 4) und Seite 15 (1 b Absatz 4) fordert, dass der freiwillige Bericht „Bestandteil des Lageberichts“ sei („*part of the annual report*“). Der Unterschied zwischen diesen beiden Formulierungen ist größer, als es zunächst erscheinen mag. In der ersten Formulierung („*annexed to*“) könnte ein existierender Nachhaltigkeitsbericht (z.B. nach GRI) dem Geschäftsbericht angefügt bzw. in einem weiteren Berichtselement außerhalb des Lageberichts veröffentlicht werden. Die zweite Formulierung würde dagegen die Integration des Nachhaltigkeitsberichts in den Lagebericht voraussetzen. Dies würde in den meisten Fällen die Ansprüche an Wesentlichkeit, Umfang, Prüfung, etc. des Lageberichts überdehnen und Unternehmen, die zwar bereits freiwillig nach GRI etc. berichten, aber noch nicht „integriert“ bzw. „kombiniert“ berichten, vor größere Herausforderungen stellen.

Nicht nur die Integration in den Lagebericht, sondern auch das Anfügen eines Nachhaltigkeitsberichts an den Lage- bzw. Geschäftsbericht ist mit Herausforderungen verbunden. Es würde u.a. voraussetzen, die Berichtsprozesse zeitlich zu synchronisieren, was für viele Unternehmen mit erheblichem Aufwand verbunden wäre und nicht ohne Übergangsfristen umgesetzt werden könnte. Bisher erfolgt die Nachhaltigkeitsberichterstattung vieler Unternehmen zeitlich versetzt (d.h. nach dem

Erscheinen des Geschäftsberichts), was u.a. der größeren Komplexität der Datenerfassung (Vielfalt der Maßeinheiten etc.) geschuldet ist. Die Ausnahmeregelung für Unternehmen mit freiwilligem Nachhaltigkeitsbericht geht zudem nicht darauf ein, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung vieler Unternehmen schwerpunktmäßig oder sogar ausschließlich online erfolgt, u.a. um Ressourcen zu sparen und Informationen einem größeren Kreis zugänglich zu machen. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung geht daher an der Realität vieler Unternehmen vorbei, und die freiwillige Berichterstattung vieler Unternehmen nach international anerkannten Standards wird nicht ausreichend gewürdigt.

### **Fragmentierte Rahmenbedingungen und Berichterstattung auf Gruppenebene**

Die EU-Kommission möchte die gegenwärtig fragmentierten rechtlichen Rahmenbedingungen in der EU für nichtfinanzielle Berichterstattung in ein „level playing field“ für Unternehmen überführen. Compliance mit unterschiedlichsten nationalen Vorgaben ist mit erheblichem Mehraufwand ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn für Zivilgesellschaft und Kapitalmarkt verbunden. In diesem Zusammenhang ist positiv hervorzuheben, dass der EU-Richtlinienvorschlag vorsieht, dass Unternehmen nur auf der Gruppenebene über nichtfinanzielle Aspekte berichten sollen. Diese Regelung ist für multinationale Unternehmen von zentraler Bedeutung.

### **Angabe von „Politiken“ in der nichtfinanziellen Erklärung**

Der EU-Richtlinienvorschlag fordert Unternehmen dazu auf, Angaben zu „Politiken“ oder „policies“ in den relevanten Bereichen zu machen. Das Arbeiten mit „policies“ ist jedoch nicht in allen europäischen Ländern gleichermaßen verbreitet. Die Formulierung ist damit ungeeignet. Wichtig ist in erster Linie, dass Unternehmen Transparenz über Maßnahmen und Managementsysteme herstellen. Die freiwilligen Standards der Global Reporting Initiative (GRI) verwenden hierfür beispielsweise die Formulierung „Disclosure on Management Approach“.

### **Nichtfinanzielle Berichterstattung im Lagebericht**

Der Richtlinienvorschlag fordert die Aufnahme einer „nichtfinanziellen Erklärung“ in den Lagebericht des Geschäftsberichts. In den meisten Fällen würde mit einer solchen Erklärung ein weiterer Teilbericht neben den häufig vorzufindenden Teilberichten „Grundlagen des Konzerns“, „Wirtschaftsbericht“, „Risikobericht“, etc. entstehen. Eine Verbindung materieller nichtfinanzielle Aspekte mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entsteht durch solch einen „kombinierten“ Lagebericht jedoch nicht automatisch. Zudem bleibt unklar, ob bestimmte Risiken im Risikobericht des Lageberichts oder der „nichtfinanziellen Erklärung“ zu behandeln sind.

Die Aufnahme einer „nichtfinanziellen Erklärung“ in den Lagebericht wäre für die meisten Unternehmen mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden, u.a. im Zusammenhang mit der Wirtschaftsprüfung. Informationen im Lagebericht müssen erheblich höheren Prüfungsanforderungen genügen als Informationen in anderen Berichtselementen des Geschäftsberichts. Die Testierung von Aussagen z.B. zur Achtung der Menschenrechte im

Lagebericht ist äußerst schwierig. Im vorliegenden Richtlinienvorschlag wird dieser Themenkomplex vernachlässigt. Im Zusammenhang mit der Ausnahmeregelung für Unternehmen mit freiwilligem Nachhaltigkeitsbericht hätte dies zudem eine uneinheitliche Prüfpraxis zu Folge: Informationen in freiwilligen Nachhaltigkeitsberichten außerhalb des Lageberichts würden weiterhin nur einer Plausibilitäts- und Konsistenzprüfung unterzogen, während Unternehmen ohne Nachhaltigkeitsbericht ihre „nichtfinanzielle Erklärung“ im Lagebericht mit einem wesentlich höheren Anspruch prüfen lassen müssten.

Nach bestehender Rechtslage (Rechnungslegungsrichtlinie 78/660/EWG und 83/349/EWG bzw. DRS20 in Deutschland) muss im Lagebericht nur zu jenen nichtfinanziellen Aspekten Stellung bezogen werden, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns wesentlich sind. Mit der von der EU-Kommission vorgeschlagenen verbindlichen „*nichtfinanziellen Erklärung*“ zu den Aspekten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung der Korruption wird dieser Wesentlichkeitsgrundsatz ausgehebelt. Zwar wird eine Ergänzung des Lageberichts um „*nichtfinanzielle Leistungsindikatoren*“ weiterhin nur dann gefordert, soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs erforderlich ist (siehe auch DRS20). Für die „*nichtfinanzielle Erklärung*“ gilt dieser Wesentlichkeitsgrundsatz jedoch nicht. Es wird damit in Kauf genommen, dass der Lagebericht Informationen enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs nicht relevant sind.

Da sich materielle Themen je nach Geschäftsmodell, Branche und Geographie erheblich von Unternehmen zu Unternehmen unterscheiden und die Offenlegung bestimmter Informationen zudem Geschäftsgeheimnisse gefährden kann, greifen international anerkannte Berichtsstandards (u.a. GRI) auf eine „comply-or-explain“ Regelung zurück. Das bedeutet, falls eine bestimmte Information nicht veröffentlicht werden kann, muss das Unternehmen eine plausible Erklärung dafür abgeben. Der EU-Richtlinienvorschlag beinhaltet zwar eine „comply-or-explain“ Regelung, räumt Unternehmen aber lediglich ein, dass falls in Bezug auf einen oder mehrere nichtfinanzielle Aspekte „*keine Politik verfolgt*“ wird, dargelegt werden muss, weshalb dies der Fall ist. Eine nach unserem Verständnis *echte* „comply-or-explain“ Regelung, die ein „Nichtberichten“ aufgrund mangelnder Materialität der Information oder einer Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen erlaubt, ist im EU-Richtlinienvorschlag nicht vorgesehen. Im Interesse materieller Berichte sowie zum Schutz der Unternehmen im globalen Wettbewerb ist dieses Verständnis von „comply-or-explain“ jedoch essentiell.

### **Forderung zur Offenlegung der Diversitätspolitik**

Die geplante Berichtspflicht über Diversitätspolitiken ist nicht kohärent mit dem Richtlinienvorschlag COM(2012) 614 der EU-Kommission (Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften). Letzterer Vorschlag fordert u.a. eine Darstellung der Zusammenstellung entsprechender Leitungsorgane inklusive Zielvorgaben und Maßnahmen auf der Webseite des Unternehmens. Die Unterschiedlichkeit der dieser Berichtspflicht zugrunde liegenden Kriterien sowie die abweichende Darstellung auf der Webseite anstatt im Lagebericht würde unweigerlich zu unverhältnismäßiger Mehrarbeit für Unternehmen führen.

Es gibt in vielen EU-Mitgliedsländern bereits weitreichende Regelungen hinsichtlich Diversität. Der Deutsche Corporate Governance-Kodex empfiehlt beispielsweise, bei der

Besetzung von Aufsichtsrat und Vorstand dem Grundsatz der Vielfalt (Diversity) zu entsprechen. Damit trägt der Kodex – insbesondere über die in § 161 AktG verankerte „Entsprechenserklärung“ – bereits maßgeblich zur Selbstregulierung der Unternehmen bei. Es sollte vermieden werden, die nationalen Anforderungen in diesem Bereich zu duplizieren.

### **Zeitlicher Ablauf der Überarbeitung der EU-Rechnungslegungsrichtlinien**

Die Veröffentlichung des neuen Richtlinienvorschlags der EU-Kommission über eine gesetzliche Verpflichtung zur nichtfinanziellen Berichterstattung fällt mitten in die noch nicht formal abgeschlossene Neukonzeption der 4. und 7. europäischen Rechnungslegungsrichtlinie. Dieses Vorgehen führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit auf Seiten der Unternehmen. econsense plädiert an dieser Stelle an die Politik, nach Kräften derartige Verunsicherungen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

### **Zusammenfassung**

Dieser Diskussionsbeitrag soll die praktische Umsetzung der im Richtlinienvorschlag der EU-Kommission adressierten Themenkomplexe konstruktiv begleiten. Zusammenfassend bilden aus unserer Sicht die folgenden Punkte die Eckpfeiler einer weiterführenden Diskussion um nichtfinanzielle Berichterstattung:

- Klarer Fokus auf Themen, die im gegebenen Kontext/Geschäftsmodell einer Organisation materiell sind.
- Flexibilität bei der Auswahl anerkannter freiwilliger Berichtsstandards und Richtlinien, die für eine Organisation besonders geeignet sind.
- Richtig verstandene „comply-or-explain“-Ansätze, die ausreichende Flexibilität bieten, innovative und integrierte Berichtsansätze ermöglichen sowie die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen sicherstellen.
- Vermeidung von administrativem und bürokratischem Mehraufwand für Unternehmen. Berichterstattung auf Gruppenebene und eine geeignete Integration bzw. gegenseitige Anerkennung freiwilliger und verbindlicher Berichtsstandards sind dabei essentiell.

econsense steht allen Akteuren aus Politik und Gesellschaft gern für weiterführende Gespräche zur sinnvollen Umsetzung nichtfinanzieller Berichterstattung zu Verfügung.

econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e. V. ist ein aktives Netzwerk führender, global tätiger Unternehmen und Organisationen der deutschen Wirtschaft, die gemeinsam die Zukunft nachhaltigen Wirtschaftens und gesellschaftlicher Unternehmensverantwortung gestalten möchten – im offenen Dialog untereinander, mit Politik und Gesellschaft.

Mitglieder:

Allianz, Alstom Deutschland, BASF, Bayer, BMW Group, Bosch, Coca-Cola Deutschland, Daimler, Danone, Deloitte, Deutsche Bahn, Deutsche Bank, Deutsche Börse, Deutsche Post DHL, Deutsche Telekom, DuPont, EnBW, E.ON, E&Y, Evonik Industries, Generali Deutschland, HeidelbergCement, KPMG, Linde, Lufthansa, PwC, RWE, SAP, Siemens, Tetra Pak, ThyssenKrupp, TUI, VCI, Vodafone, Volkswagen

Kontakt:

econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft  
Oberwallstraße 24  
10117 Berlin  
Telefon: 030 / 2028 – 1474, Fax: 030 / 2028 – 2474  
E-Mail: [info@econsense.de](mailto:info@econsense.de)  
[www.econsense.de](http://www.econsense.de)